

## **ESt Eigenleistungen BFH Urteil vom 10.5.1995 IX R 73/91, BStBl II 1995, 713**

**Errichtet der Steuerpflichtige ein Gebäude teilweise in Eigenleistung, sind die ihm hierbei entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe den Herstellungskosten zuzurechnen.**

### **Zum Sachverhalt**

Kosten für Fahrten zur Baustelle sind nicht mit Pauschbeträgen, sondern in tatsächlicher Höhe den Herstellungskosten zuzurechnen.

### **Aus den Gründen**

Zu den Herstellungskosten zählt nicht die eigene Arbeitsleistung (BFH v. 30.6.1955 - IV 695/54 U, BStBl III 1955, 238 = BFHE 61,104). Anders verhält es sich mit den Aufwendungen, die der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit seiner Arbeit trägt.

### **Zitat aus der Anmerkung Kleeberg in EzD:**

„Der Wert der eigenen Arbeitsleistung kann zwar im Rahmen zu gewährender Zuschüsse für ein Baudenkmal berücksichtigt werden, ist jedoch in den zu bescheinigenden Aufwand nicht einzubeziehen. Zu diesem rechnen jedoch tatsächliche Ausgaben des Eigentümers im Zusammenhang mit einer steuerlich geförderten Maßnahme, wie z.B. mit dieser verbundene Reise- oder Fahrtkosten. Gleiches gilt für den vom Eigentümer zu tragenden Aufwand für eine dem Baudenkmal dienende, erforderliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Schafft der Eigentümer ein nur für die begünstigte Maßnahme benötigtes Wirtschaftsgut an wie z. B. einen Zementmischer, so sind die vollen Kosten bescheinigungsfähig. Wird das Wirtschaftsgut in der Folgezeit noch anderweitig verwendet, so ist sein Restwert von seinen Anschaffungskosten zu kürzen. Wird es nach der Maßnahme veräußert, ist der Erlös mit den Anschaffungskosten zu verrechnen. Handelt es sich um abnutzbare geringwertige Anlagegüter nach § 6 Abs. 2 EStG (Einzelwert nicht über DM 800,00), so sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in voller Höhe der begünstigten Maßnahme zuzurechnen und in den zu bescheinigenden Betrag einzubeziehen.“